



Kantonaler Richtplan 2009, teilrevidiert 2015

Teilrevision Windenergie 2022

Kurz-Planungsbericht

17. November 2009, teilrevidiert am 26. Mai 2015

Fassung vom 15. November 2022 für die öffentliche Auflage

1. Anlass und Grundlagen

Die vorliegende vorgezogene Richtplanteilrevision Windenergie 2022 basiert auf den folgenden Elementen:

1. Der am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Artikel 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) verpflichtet die Kantone dazu, die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete im Richtplan zu definieren.
2. Die Windkraft hat eine grosse Bedeutung für die Produktion von erneuerbarer Energie, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und die Energieversorgungssicherheit.
3. Das kantonale Windenergiekonzept vom 22. Dezember 2020 wurde breit abgestützt erarbeitet und zeigt die Herleitung von Windenergiegebieten und –Standorten auf.
4. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat mit seinem Bericht vom 27. Oktober 2022 die Teilrevision Windenergie vorgeprüft; die wesentlichen Erkenntnisse daraus sind in die nun vorliegende Richtplanteilrevision eingeflossen.

2. Inhalt der Richtplanteilrevision Windenergie

Die vorliegende Richtplanteilrevision «Windenergie» weist folgende fünf Unterkapitel auf:

E6a-1 Ziele und Grundsätze (behördenverbindlich)

Der Kanton Luzern setzt sich das klare Ziel, im Kantonsgebiet bis 2050 250 GWh/a Strom mit Windenergieanlagen produzieren zu wollen.

E6a-2 Karteneinträge und Auflistung (behördenverbindlich)

Zur Förderung der Planungssicherheit werden nicht nur kartografisch und tabellarisch zweiundzwanzig für die Windenergienutzung geeignete Gebiete (E6a-2.T1) definiert, sondern auch fünfzehn bestehende bzw. konkret geplante Standorte für Windenergieanlagen (E6a-2.T2) dargestellt. Die Nutzung der Windenergie hat in diesen, speziell dafür ausgeschiedenen Gebieten zu erfolgen, unter Beachtung der spezifischen Koordinationshinweise für jedes dieser Gebiete.

E6a-3 Koordinationsaufgaben (behördenverbindlich)

Die vier neuen Koordinationsaufgaben richten sich mit jeweils eindeutiger Federführung an die Betreiber, an die Gemeinden sowie die Dienststellen rawi und uwe; nebst den relevanten Beteiligten werden auch je die konkreten Aufgaben, die Art und Weise deren Erfüllung und der Zeitraum festgelegt. Damit können bisherige Koordinationsaufgaben aus dem Richtplan 2015 ersetzt werden.

E6a-4 Erläuterungen

In verschiedenen Abschnitten wird dargelegt, welche rechtlichen Aspekte relevant und welche energiepolitischen Grundlagen massgebend sind, wie die verschiedenen Windenergiegebiete hergeleitet wurden, welche Windenergieanlagen von nationalem Interesse sind, was bezüglich Windenergiestandorten zu beachten ist und welche nachgelagerten Planungsverfahren von Bedeutung sind.

E6a-5 Grundlagen

Die relevanten rechtlichen und planerischen Grundlagen werden aufgelistet.

Richtplankarte (behördenverbindlich)

Die Windenergiegebiete und die bestehenden bzw. konkret geplanten Standorte für Windenergieanlagen sind auch in der Richtplankarte 1:55'000 eingetragen.

3. 60tägige öffentliche Auflage der Richtplanteilrevision Windenergie

Im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage gemäss § 13 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) können ab dem 29. November 2022 bis am 27. Januar 2023 Private, Energieunternehmen, Gemeinden, regionale Entwicklungsträger, Parteien, Verbände und Organisationen sowie Nachbarkantone zur vorliegenden Richtplanteilrevision Stellung nehmen. Nebst der Auflage der gedruckten Exemplare in der Dienststelle rawi zur physischen Einsichtnahme wird die öffentliche Auflage insbesondere digital mit dem E-Mitwirkungstool durchgeführt. Zum Start der öffentlichen Auflage am 29. November 2022, 8:00, wird direkt aus dem E-Mitwirkungstool per Mail ein kurzes Einladungsschreiben geschickt an die potenziellen Standortgemeinden Windenergie, den Verband Luzerner Gemeinden, an die regionalen Entwicklungsträger, die Nachbarkantone, an die Fachorganisationen Suisse Eole, Schweizerische Vogelwarte, Luzerner Fledermausschutz sowie an die Energieversorgungsunternehmen und potenziellen Investoren Windenergie.

4. Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auflage

Gestützt auf die Anträge und Begründungen im Rahmen der öffentlichen Auflage wird der Richtplan überprüft und bei Bedarf angepasst. Anschliessend wird der Regierungsrat den teilrevidierten Richtplan verabschieden und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorlegen. Der teilrevidierte Richtplan bedarf abschliessend der Genehmigung durch den Bundesrat.

5. Nachgelagerte Verfahren

Gestützt auf die Richtplanteilrevision Windenergie können in den festgesetzten Windenergiegebieten unter Beachtung der darin aufgeführten Koordinationshinweise anschliessend für konkrete Windenergieprojekte möglichst zeitlich parallel ein Nutzungsplanungsverfahren, ein Baugesuchsverfahren sowie ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren für Starkstrom und allenfalls ein Rodungsverfahren durchgeführt werden; zudem wird in diesen Verfahren auch die Umweltverträglichkeit geprüft. Im Nutzungsplanungs- und Baugesuchsverfahren bestehen wiederum Mitwirkungsmöglichkeiten.